

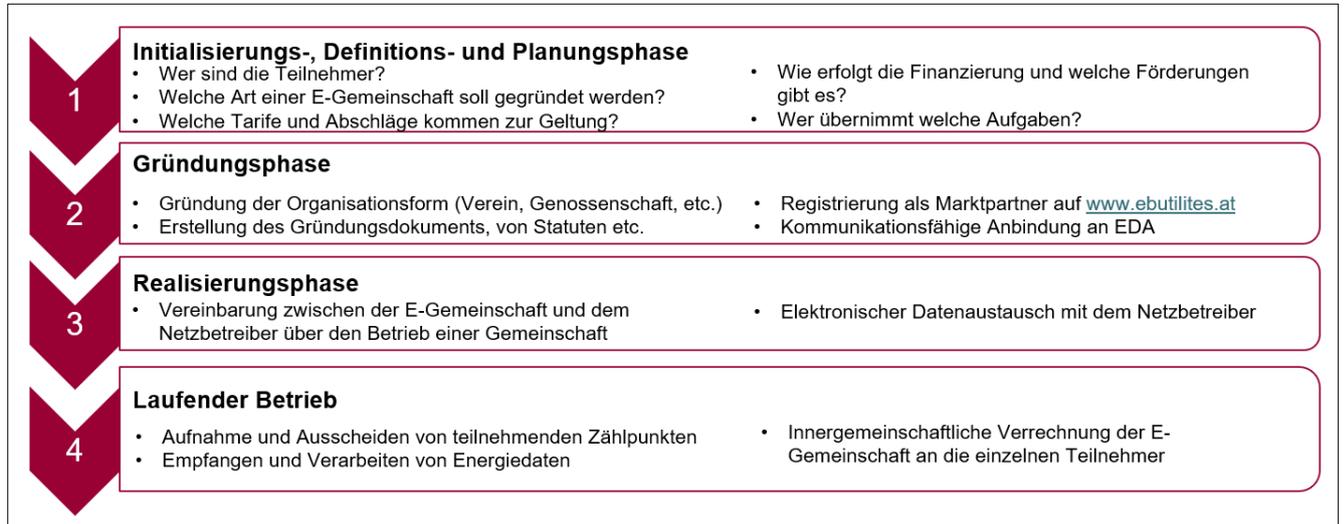
# Handlungsanweisung für die Umsetzung von Energiegemeinschaften

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Einleitung .....	3
2 Vertragsbeziehungen .....	4
3 Rechnungslegung .....	5
4 Marktprozesse.....	7
4.1 Anmeldung von Anlagen zu einer Energiegemeinschaft .....	9
4.1.1 Online-Prozess - EC_REQ_ONL.....	9
4.1.2 Offline-Prozess - EC_REQ_OFF .....	10
4.2 Deregistrierung von Anlagen .....	11
4.2.1 Aufhebung Datenfreigabe durch den Endkunden - CM_REV_CUS.....	11
4.2.2 Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch einen energiewirtschaftlichen Prozess - CM_REV_IMP.....	12
4.2.3 Aufhebung durch den Dienstleister - CM_REV_SP.....	13
4.3 Zählpunktliste – EC_PODLIST .....	13
4.4 Änderung des Aufteilungsanteils – EC_PRT_CHANGE.....	14
5 Teilnahmemöglichkeiten am Energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA).....	14
6 Gemeinschafts-ID .....	15
6.1 Vergabe der Gemeinschafts-ID .....	15
7 Zusammenführen von Gemeinschafts-IDs.....	17
8 Umgang mit bestehenden bzw. aktiven Gemeinschaftskonstrukten.....	19
8.1 Vorgehensweise bei der Ablöse der bestehenden Marktprozesse.....	19
8.2 Gemeinschafts-IDs für bereits bestehende Gemeinschaften .....	20
8.3 Deregistrierung von Anlagen .....	20
9 Änderung einer lokalen zu einer regionale EEG oder umgekehrt.....	21
10 Änderung des Verteilmodells.....	22
11 Schaltungen/Netzbauten .....	23
12 Definition der Rolle des Dienstleisters.....	24
13 Energiezuweisung und Energiedaten-Übermittlung .....	25
13.1 Dynamisches Verteilmodell.....	27
13.2 Statisches Verteilmodell.....	29

## 1 Einleitung

Die Umsetzung einer Energiegemeinschaft kann in folgende Phasen unterteilt werden:



Dieses Dokument soll als Klarstellung über den bilateralen und elektronischen Datenaustausch zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber **ab der Realisierungsphase (Phase 3)** dienen.

Unter dem Begriff Energiegemeinschaft sind die gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß §16a EIWOG, die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß §16c EIWOG und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß §16b EIWOG zu verstehen.

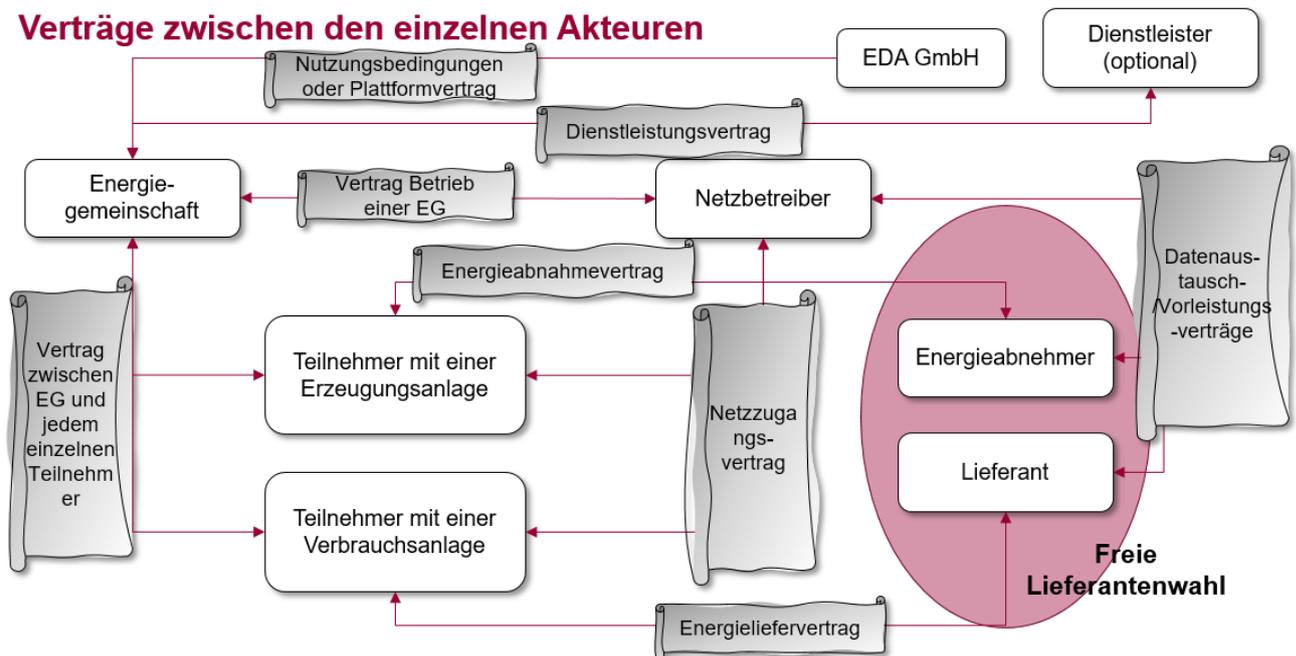
Bei den Fragestellungen zu den Phasen 1 und 2 bietet die *Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften* nähere Informationen und Leitfäden unter Anderem zu den Themen der Gründung und Finanzierung auf ihrer Homepage [www.energiegemeinschaften.gv.at](http://www.energiegemeinschaften.gv.at) an.

## 2 Vertragsbeziehungen

Welche Verträge sind zwischen den einzelnen Akteuren notwendig?

### Vertragsbeziehungen

#### Verträge zwischen den einzelnen Akteuren



### Beispiel:

Die EEG Musterverein besteht aus dem folgenden Teilnehmerkreis:

- 1 Erzeugungsanlage
- 2 Verbrauchsanlagen

Damit der Netzbetreiber die Teilnehmer der EEG Musterverein zuordnen kann, müssen folgende Verträge abgeschlossen werden:

- Vertrag für den Betrieb einer Energiegemeinschaft zwischen der EEG Musterverein und dem Netzbetreiber.
- Energieabnahmevertrag zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und einem frei wählbaren Energieabnehmer.
- Netznutzungsvertrag zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Netzbetreiber.

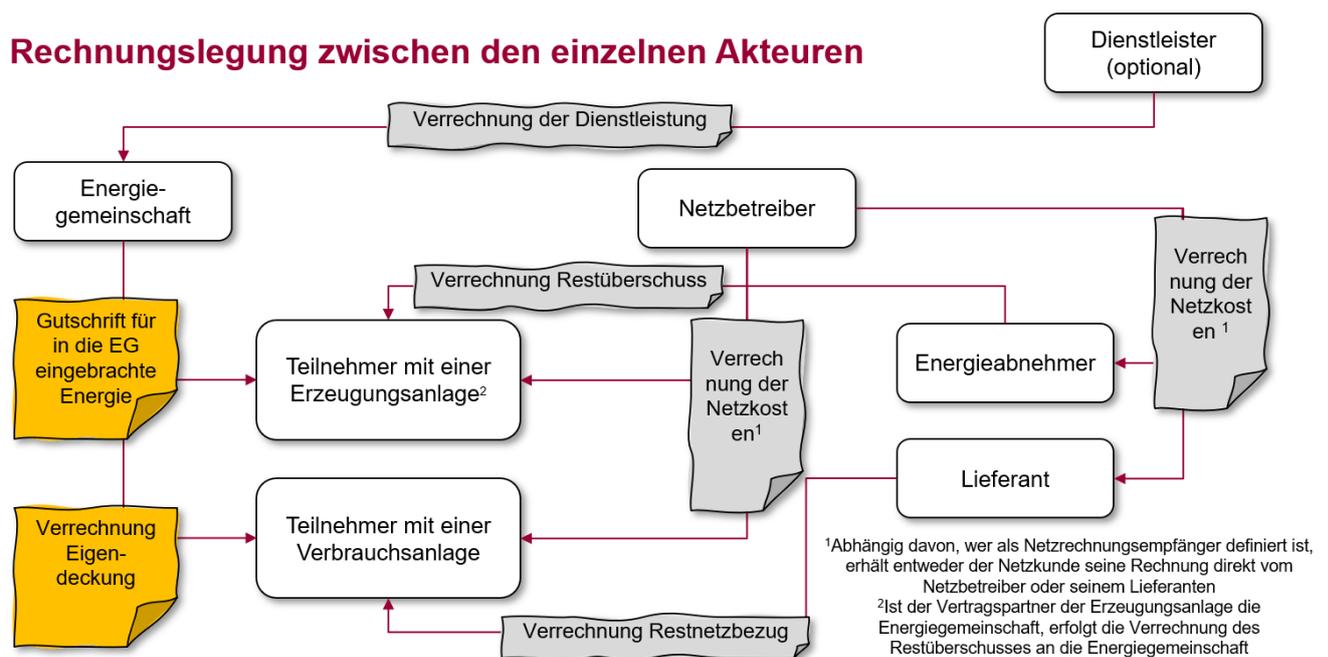
- Energieliefervertrag für jede Verbrauchsanlage zwischen den Teilnehmern und einem frei wählbaren Lieferanten.
- Netznutzungsvertrag zwischen jedem Teilnehmer und dem Netzbetreiber.

In der Phase der Gründung der EEG Musterverein sind die innerbetrieblichen Verträge mit den einzelnen Teilnehmer abzuschließen, die aber nicht vom Netzbetreiber überprüft werden.

Für den elektronischen Datenaustausch ist für die Nutzung des EDA-Anwenderportals eine Registrierung erforderlich.

### 3 Rechnungslegung

#### Rechnungslegung zwischen den einzelnen Akteuren



Sowohl die Verrechnung der aus den Erzeugungsanlagen eingebrachten Energie und der Eigendeckung an die Teilnehmer, als auch die steuerrechtliche Betrachtung liegt in der Verantwortung der Energiegemeinschaft.

Der Netzbetreiber berücksichtigt bereits bei der Erstellung der Netzrechnung die reduzierten Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbaren-

Energie-Gemeinschaft in Bezug auf jenen Verbrauch der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c EIWOG 2010 abgedeckt ist.

Auch die Elektrizitätsabgabe und Förderbeiträge werden vom Netzbetreiber abgezogen und müssen somit nicht von den einzelnen Teilnehmer beim Finanzamt beantragt werden.

### **Beispiel:**

Die EEG Musterverein besteht aus dem folgenden Teilnehmerkreis:

- Max Mustermann nimmt mit seiner Erzeugungsanlage teil und hat einen Abnahmevertrag mit einem Energieabnehmer. Vereinbart wurde, dass der Energieabnehmer der Netzrechnungsempfänger ist.
- Maria Musterfrau nimmt mit einer Verbrauchsanlage teil und hat einen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erhält Frau Musterfrau die Netzrechnung direkt vom Netzbetreiber und die Energierechnung vom Lieferanten.
- Hans Test nimmt ebenfalls mit einer Verbrauchsanlage teil und hat einen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten. Empfänger der Netzrechnung ist der Lieferant, der eine Gesamtrechnung (Netz + Energie) erstellt.

Zusätzlich haben alle Teilnehmer Verträge mit dem EEG Musterverein.

### Max Mustermann erhält folgende Rechnungen:

1. Netz- und Energierechnung vom Energieabnehmer:
  - Vergütung der erzeugten Menge, die **nicht** an die Teilnehmer zugewiesen wurde.
2. Gutschrift von der EEG:
  - Vergütung der in die Energiegemeinschaft eingebrachten Menge.

### Maria Musterfrau erhält folgende Rechnungen:

1. Netzrechnung vom Netzbetreiber über die Netztarife.
2. Energierechnung vom Lieferanten:
  - Verrechnung vom Restnetzbezug
3. Rechnung von der EEG:
  - Verrechnung der Eigendeckung

Hans Test erhält folgende Rechnungen:

1. Netz- und Energierechnung vom Lieferanten:
  - Verrechnung vom Restnetzbezug
2. Rechnung von der EEG:
  - Verrechnung der Eigendeckung

## **4 Marktprozesse**

Entsprechend den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 setzt ein liberalisierter und voll funktionsfähiger Energiemarkt die Definition und Vereinheitlichung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zur Marktkommunikation voraus.

Diese Prozessdefinitionen können aufgrund von Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Marktteilnehmern in Gesetzen und Verordnungen erforderlich werden oder allgemein der Automatisierung des Informationsaustausches oder des Informationsabgleichs dienen. Für einen reibungslosen Ablauf der Marktkommunikation über die EDA-Plattform sind einheitliche technische Dokumentationen der:

- Geschäftsprozesse,
- Datenformate und
- Datenübertragung

erforderlich.

Seit 04.10.2021 werden für die Abwicklung der Energiegemeinschaften aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz die bestehenden Marktprozesse für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen verwendet. Die Aufnahme von weiteren Erzeugungszählpunkten ist in diesen Prozessen allerdings nicht vorgesehen, da dies für die gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen nicht relevant war.

Daraus ergibt sich folgender Ablauf für die Zuordnung einer Verbrauchsanlage zu einer Energiegemeinschaft bis 03. Oktober 2022:

1. Vertragsabschluss über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber.
2. Jeder einzelne Teilnehmer schließt eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab.

3. Bilaterale Abstimmung zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber, ab welchem Zeitpunkt der elektronische Datenaustausch gestartet werden kann.
  - a. Voraussetzung dafür ist, dass in jeder teilnehmenden Anlage ein Smart-Meter oder Lastprofilzähler verbaut ist, da ansonsten der Prozess abgelehnt wird.
4. Die Energiegemeinschaft scannt die von den Kunden unterschriebenen Zusatzvereinbarungen ein und übermittelt diese mit dem Prozess MD\_VDC an den Netzbetreiber.
5. Der Netzbetreiber prüft und verarbeitet die empfangenen Dokumente.
6. Die Energiegemeinschaft gibt dem Netzbetreiber die teilnehmenden Verbrauchsanlagen mit dem Prozess GC\_REQ\_RP bekannt.
7. Der Netzbetreiber verarbeitet die eingehende Anforderung und prüft, ob die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben teilnahmeberechtigt ist.
8. Die Energiegemeinschaft aktiviert die teilnehmenden Verbrauchsanlagen mit dem Prozess GC\_REQ\_AP.
  - a. Voraussetzung ist, dass der Registrierungsprozess GC\_REQ\_RP vom Netzbetreiber positiv beantwortet wurde.
9. Der Netzbetreiber
  - a. ordnet die Anlagen der Energiegemeinschaft zu,
  - b. führt ab diesem Zeitpunkt täglich die Energiezuweisung durch und
  - c. übermittelt täglich die Energiedaten mit dem Prozess CR\_MSG an die Energiegemeinschaft, den Lieferanten und Energieabnehmern.

Sollten einer Energiegemeinschaft zusätzliche Erzeugungsanlagen zugeordnet werden müssen, ist dies bis 03.10.2022 mit dem Netzbetreiber bilateral abzustimmen.

Per 03.10.2022 werden für die Anmeldung, Deregistrierung und die Änderung des Aufteilungsschlüssels neue Prozesse herangezogen, welche auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) konsultiert und veröffentlicht wurden.

**Nachfolgend werden die ab 03.10.2022 gültigen Prozesse beschrieben. Bei diesen Prozessen handelt es sich um den elektronischen Datenaustausch zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber über die EDA.**

## 4.1 Anmeldung von Anlagen zu einer Energiegemeinschaft

Für die Anmeldung eines Zählpunkts zu einer Energiegemeinschaft ist der Prozess EC\_REQ\_ONL mit dem Datentyp *EnergyCommunityRegistration* vorgesehen.

Empfohlen wird der Online-Prozess. Dieser Prozess sieht vor, dass dem Kunden die Anforderung für eine Datenfreigabe am Webportal des Netzbetreibers dargestellt wird. Der Kunde kann online der Freigabe zustimmen und die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag abschließen. Viele Netzbetreiber bieten zusätzliche Services am Webportal an, wie zB die Abbildung der Energiedaten und auch einen Überblick über freigegebene Daten.

Für Ausnahmefälle steht der Offline-Prozess zur Verfügung.

- EC\_REQ\_OFF – Anmeldung Teilnahme Offline
  - Auf Wunsch des Teilnehmers generiert der Netzbetreiber einen QR-Code und übermittelt ihm diesen. Der QR-Code wird vom Teilnehmer an die Energiegemeinschaft weitergeleitet, damit dieser den Offline-Prozess starten kann.

Folgende Informationen sind in beiden Prozessen als Pflichtfelder definiert:

- Zählpunkt
- Gemeinschafts-ID
- Marktpartner-ID
- Aufteilungsschlüssel im statischen Modell
- Energierichtung

### 4.1.1 Online-Prozess - EC\_REQ\_ONL

1. Vertragsabschluss über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber.  
(**Wichtig:** Erst nach dem Vertragsabschluss kann der Onlineprozess angestoßen werden)
2. Die Energiegemeinschaft führt mit dem Prozess EC\_REQ\_ONL die Anmeldung für die teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen durch.
3. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Anforderungsnachricht auf Vollständigkeit und Gültigkeit und stellt dem Kunden die Anfrage am Webportal dar.
4. Der Kunde stimmt der Teilnahme an der Energiegemeinschaft am Webportal zu und schließt damit gleichzeitig die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab. Die Energiegemeinschaft wird über die erfolgte Zustimmung benachrichtigt.

5. Der Netzbetreiber führt die für die Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft notwendigen Folgeschritte durch:
  - Einbau Smart-Meter oder Lastprofilzähler, sofern noch nicht vorhanden.  
Herstellung einer stabilen Kommunikation und Aktivierung der Viertelstundenauslesung.  
Hinweis: Dieser Vorgang kann laut EAG §16e Abs. 1 bis zu 2 Monate dauern.
  - Zuordnung der Anlagen zur Energiegemeinschaft.
  - Der Netzbetreiber bestätigt der Energiegemeinschaft die Zuordnung der Anlagen und gibt das Aktivierungsdatum der Energiegemeinschaft bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wird der angemeldete Zählpunkt bei der Energiezuweisung und dem EDA-Datenversand berücksichtigt.

Die gemessenen und errechneten Energiedaten werden dem Teilnehmer am Webportal des Netzbetreibers dargestellt.

#### 4.1.2 Offline-Prozess - EC\_REQ\_OFF

Ein Teilnehmer ohne Möglichkeit des Zugriffs zum Webportal des Netzbetreibers kann sich auch offline anmelden:

1. Vertragsabschluss über den Betrieb einer Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber.  
(**Wichtig:** Erst nach dem Vertragsabschluss kann der Offlineprozess angestoßen werden.)
2. Der Teilnehmer meldet sich beim Netzbetreiber und teilt ihm das Interesse an der Teilnahme an dieser Energiegemeinschaft mit.
3. Der Teilnehmer schließt die Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag ab.
4. Der Netzbetreiber händigt dem Kunden ein Dokument in Papierform aus, welches für die bevollmächtigte Energiegemeinschaft die Zustimmung als QR-Code (im XML-Format) beinhaltet. Dieses Dokument ist 30 Tage ab Erstellungsdatum gültig.
5. Der Teilnehmer leitet das Dokument an die Energiegemeinschaft weiter.
6. Die Energiegemeinschaft liest den QR-Code ein und erhält die erforderlichen Daten für die Erstellung der Anforderungsnachricht.
7. Die Anforderungsnachricht wird an den Netzbetreiber übermittelt.
8. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Anforderungsnachricht auf Vollständigkeit und Gültigkeit.
9. Der Netzbetreiber räumt dem Kunden eine Frist von 5 Tagen für einen Widerruf der Datenfreigabe ein.

10. Nach Ablauf der 5 Tage wird die Energiegemeinschaft über die Zustimmung informiert, sofern der Teilnehmer nicht widerrufen hat.
11. Der Netzbetreiber führt die für die Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft notwendigen Folgeschritte durch:
  - Einbau Smart-Meter oder Lastprofilzähler, sofern noch nicht vorhanden.  
Herstellung einer stabilen Kommunikation und Aktivierung der Viertelstundenauslesung.  
Hinweis: Dieser Vorgang kann laut EAG §16e Abs. 1 bis zu 2 Monate dauern.
  - Zuordnung der Anlagen zur Energiegemeinschaft.
  - Der Netzbetreiber bestätigt der Energiegemeinschaft die Zuordnung der Anlagen und gibt das Aktivierungsdatum der Energiegemeinschaft bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wird der angemeldete Zählpunkt bei der Energiezuweisung und dem EDA-Datenversand berücksichtigt.

Aufgrund der zusätzlich für den Widerruf einzuräumenden Fristen kommt es bei der Offline-Abwicklung in jedem Fall zu einer längeren Laufzeit bis zur Zuordnung der Anlage.

## 4.2 Deregistrierung von Anlagen

Mit der Deregistrierung soll die Zuordnung einer Anlage aus einer Energiegemeinschaft beendet werden. Je nach Anwendungsfall wird dieser Prozess entweder durch die Energiegemeinschaft oder dem Netzbetreiber ausgelöst.

**Eine rückwirkende Deregistrierung ist nicht zulässig.**

### 4.2.1 Aufhebung Datenfreigabe durch den Endkunden - CM\_REV\_CUS

Der Kunde möchte die zuvor erteilte Zustimmung widerrufen bzw. aus der Energiegemeinschaft austreten. Der Prozess CM\_REV\_CUS wird vom Netzbetreibers gestartet und damit die Energiegemeinschaft vom Ausscheiden des Zählpunktes verständigt.

Beim Prozessdatum handelt es sich um den **letzten** Tag der Zuordnung zur Energiegemeinschaft. Ab dem Folgetag wird die betroffene Anlage nicht mehr bei der Energiezuweisung berücksichtigt.

Fristen: Prozessdatum = frühestens Tagesdatum

## 4.2.2 Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch einen energiewirtschaftlichen Prozess - CM\_REV\_IMP

Dieser Prozess wird vom Netzbetreiber angestoßen, wenn eine an einer Energiegemeinschaft teilnehmende Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage:

- a. aufgrund des Auszuges des Teilnehmers abgemeldet wird oder
- b. im Rahmen eines vertragslosen Zustands die Zuordnung zu einem Lieferanten bzw. Energieabnehmer beendet wird und es keine Folgeverträge gibt.

Beim Prozessdatum handelt es sich um den **letzten** Tag der Zuordnung zum teilnehmenden Kunden und zur Energiegemeinschaft. Ab dem Folgetag wird die betroffene Anlage nicht mehr bei der Energiezuweisung berücksichtigt.

Das Prozessdatum der Deregistrierung entspricht dem Prozessdatum des Abmeldeprozesses.

Die Energiegemeinschaft erhält keine Daten bzw. Informationen vom Netzbetreiber, ob und von wem die Anlage übernommen wurde.

Für eine erneute Aufnahme einer deregistrierten Anlage in die Energiegemeinschaft ist der Standardprozess für die Anmeldung auszuführen.

Dieser Prozess ist auch dann zu verwenden, wenn die betroffene Anlage der Energiegemeinschaft zwar noch nicht zugeordnet wurde, da zB noch kein Smart-Meter verbaut ist, der Kunde der Teilnahme beim Netzbetreiber jedoch bereits zugestimmt hat.

Fristen: Prozessdatum der Deregistrierung = Prozessdatum vom Hauptprozess zB ABM

### **Für Anwendungsfall „Vertragsloser Zustand“ bedarf es folgender Sonderregelung:**

Grundsätzlich gilt, dass der Marktprozesse „VZ – Vertragsloser Zustand / Beendigung des Energieliefervertrages oder Netznutzungsvertrages aus anderen Gründen“ die Zuordnung der Anlage zu einem Lieferanten bzw. Energieabnehmer und/oder den Netznutzungsvertrag mit dem Kunden beendet.

Gleichzeitig ist auch die Zuordnung der Anlage zur Energiegemeinschaft zu beenden, außer der vom

Kunden frei gewählte Lieferant bzw. Energieabnehmer leitet ein Anmeldeverfahren ein und übermittelt dem Netzbetreiber den Prozess „Neuanmeldung (ANM)“:

1. noch vor Ablauf des Datums vom VZ und
2. mit einem Stichtag VZ-Datum plus 1 Kalendertag.

### 4.2.3 Aufhebung durch den Dienstleister - CM\_REV\_SP

Mit diesem Prozess wird dem Netzbetreiber mitgeteilt, dass am dem Prozessdatum die Zuordnung einer Anlage zur Energiegemeinschaft beendet wird.

Beim Prozessdatum handelt es sich um den **letzten** Tag der Zuordnung zur Energiegemeinschaft. Ab dem Folgetag wird die betroffene Anlage nicht mehr bei der Energiezuweisung berücksichtigt.

Dieser Prozess ist auch dann zu verwenden, wenn die betroffene Anlage der Energiegemeinschaft zwar noch nicht zugeordnet wurde, da zB noch kein Smart-Meter verbaut ist, der Kunde der Teilnahme beim Netzbetreiber bereits zugestimmt hat.

Andernfalls hat der Netzbetreiber keine Kenntnis darüber, dass die Anmeldung zur Energiegemeinschaft nicht erfolgen soll.

Fristen: Prozessdatum = frühestens Tagesdatum

### 4.3 Zählpunktliste – EC\_PODLIST

Dieser Prozess dient als Datenabgleich zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber. Voraussetzung ist, dass die Anlagen bereits der Energiegemeinschaft zugeordnet sind.

Ab 03.10.2022 hat eine Energiegemeinschaft die Möglichkeit, folgende Daten zur Gemeinschafts-ID anzufordern:

- Verteilmodell
- Art der Energiegemeinschaft

- Zählpunkte der teilnehmenden Anlagen

#### **4.4 Änderung des Aufteilungsanteils – EC\_PRT\_CHANGE**

Für die Änderung der Aufteilung in einem statischen Modell ist der Prozess EC\_PRT\_CHANGE zu verwenden.

Diese Änderung liegt in der Verantwortung der Energiegemeinschaft. Für den Netzbetreiber ist keine Zustimmung des Kunden erforderlich.

##### **Prozessablauf:**

1. Vereinbarung über die Änderung des Aufteilungsanteils zwischen der Energiegemeinschaft und den betroffenen Teilnehmern.
2. Die Energiegemeinschaft verständigt den Netzbetreiber über die neuen Aufteilungsschlüssel mit dem Prozess EC\_PRT\_CHANGE.
3. Der Netzbetreiber prüft die eingehende Nachricht und aktualisiert die Aufteilungsanteile.
4. Die Bestätigung über die erfolgte Anpassung wird der Energiegemeinschaft vom Netzbetreiber übermittelt.

Eine Übersteigerung der 100 %-Grenze des Aufteilungsschlüssels führt zu keinem Prozessabbruch. Der Netzbetreiber rechnet die Aufteilung auf 100% zurück. Die Überwachung der Zuordnung der Anteile obliegt der Energiegemeinschaft.

## **5 Teilnahmemöglichkeiten am Energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA)**

Um einen niederschweligen Zugang an die EDA-Plattform zu ermöglichen, wurde ein eigenes Anwenderportal, das EDA-Anwenderportal, eingerichtet, das Daten nicht nur sicher überträgt, sondern auch alle Informationen zur Datenübertragung und -sicherheit sowie umfassende Serviceleistungen bietet.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.eda.at/anwenderportal](http://www.eda.at/anwenderportal)

Alternativ besteht auch die Möglichkeit via E-Mail Anbindung oder Kommunikationsendpunkt (KEP) an EDA teilzunehmen. Hierzu ist eigene Softwareapplikation für die Nachrichtenversendung und -verarbeitung erforderlich. Bei Fragen zur E-Mail Anbindung oder KEP wenden Sie sich bitte an [office@eda.at](mailto:office@eda.at).

Weitere Informationen zu den einzelnen Teilnahmemöglichkeiten an EDA finden Sie auf [www.eda.at](http://www.eda.at).

## 6 Gemeinschafts-ID

Die Gemeinschafts-ID repräsentiert ein Gemeinschaftskonstrukt, welches aus den teilnehmenden Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen besteht und ist Bestandteil der Verträge:

- „Vereinbarung betreffend dem Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a EIWOG“,
- „Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG“
- „Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010“

### 6.1 Vergabe der Gemeinschafts-ID

**Die Gemeinschafts-IDs werden für EEGs und GEAs vom Netzbetreiber vergeben und sind wie folgt anzulegen:**

Gemeinschafts-ID für GEAs				
AT	003000	00000	GC123456	XXXXXXXXXXXX
	ID des jeweiligen Netzbetreibers zB 003000 für Netz OÖ	PLZ (optional)	GC-Nummer der GEA zB GC123456	Laufende Nummer 12-stellig

<i>Gemeinschafts-ID für EEGs</i>				
AT	003000	00000	RC123456	XXXXXXXXXXXX
	ID des jeweiligen Netzbetreibers zB 003000 für Netz OÖ	PLZ (optional)	RC-Nummer der EEG zB RC123456	Laufende Nummer 12-stellig

**Für BEGs erfolgt die Vergabe zentral per Mailanforderung an [info@ebutilities.at](mailto:info@ebutilities.at)**

<i>Gemeinschafts-ID für BEGs mit einem dynamischen Verteilmodell</i>				
AT	CC9999	DYNAM	CC123456	XXXXXXXXXXXX
	Festwert	Festwert	CC-Nummer der BEG zB CC123456	Laufende Nummer 12-stellig

<i>Gemeinschafts-ID für BEGs mit einem statischen Verteilmodell</i>				
AT	CC9999	STATI	CC123456	XXXXXXXXXXXX
	Festwert	Festwert	CC-Nummer der BEG zB CC123456	Laufende Nummer 12-stellig

## 7 Zusammenführen von Gemeinschafts-IDs

Für die Abwicklung von Energiegemeinschaften mit mehreren Erzeugungsanlagen wird seit Oktober 2021 folgende Zwischenlösung angeboten:

Eine Energiegemeinschaft mit mehreren Erzeugungsanlagen kann bereits seit 04.10.2021 gegründet und in Betrieb genommen werden, dafür muss die Energiegemeinschaft mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung abschließen.

Jedes Mitglied einer Energiegemeinschaft muss einer bestimmten Erzeugungsanlage zugeordnet werden. Je Erzeugungszählpunkt wird eine Gemeinschafts-ID vergeben.

Im Oktober 2022 werden diese „Teilgemeinschaften“ entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber zusammengeführt.

Über die genaue Vorgehensweise und den Ablauf bzw. den Initiator der einzelnen unten erwähnten Schritte erfolgt eine individuelle bilaterale Abstimmung zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber.

Diese Zusammenführung wird nach dem 03.10.2022 in bilateraler Abstimmung zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber wie unten beschrieben umgesetzt:

1. Sämtliche Erzeugungs- und Verbrauchszählpunkte, die den Gemeinschafts-IDs zugeordnet sind, welche im Rahmen der Zusammenführung deaktiviert werden müssen, sind mit dem Prozess CM\_REV\_SP oder CM\_REV\_IMP zu deregistrieren.
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID und gibt diese der Energiegemeinschaft bekannt. Alternativ dazu kann auch bilateral vereinbart werden, dass eine der Gemeinschafts-IDs der Teilgemeinschaft beibehalten wird.
3. Die Energiegemeinschaft führt für jeden Zählpunkt den Prozess EC\_REQ\_ONL aus.
4. Der Netzbetreiber verarbeitet den eingehenden Prozess. Die Zustimmung der teilnehmenden Netzbenutzer wird **NICHT** benötigt.
5. Deregistrierung und Registrierung müssen an aneinander folgenden Tagen durchgeführt werden, damit eine lückenlose Zuordnung eines teilnehmenden Zählpunktes gewährleistet ist.

Sämtliche Berechtigungen, sowohl die Zustimmung als auch die Zuordnung zu dieser Gemeinschaft werden ungeprüft übernommen.

Die Energiegemeinschaft ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Zählpunkte wieder in die neue Gemeinschaft zugeordnet werden. Die Entscheidung obliegt der Energiegemeinschaft, ob und welche Zählpunkte aus der „alten Teilgemeinschaft“ der Gemeinschaft zugeordnet werden sollen. In jedem

Fall sind im Rahmen der Zuordnung von Zählpunkten aus der „alten Teilgemeinschaft“ zur neuen Gemeinschaft keine neuen Verträge abzuschließen.

### **Beispiel:**

Die EEG Verein Mustergemeinschaft wird im Juni 2022 mit folgendem Teilnehmerkreis gegründet:

- 2 Erzeugungsanlagen
- 10 Verbrauchsanlagen

**Juni 2022:** Der Netzbetreiber legt je Erzeugungsanlage eine Gemeinschafts-ID an. Die Energiegemeinschaft gibt vor, welche Verbrauchsanlagen zu welcher Erzeugungsanlage zugeordnet werden sollen. Zwischen dem Netzbetreiber und der Energiegemeinschaft wird diese Vorgehensweise vertraglich vereinbart und festgelegt, dass nach dem 03.10.2022 eine Zusammenführung durchzuführen ist.

### **Ablauf der Zusammenführung nach dem 03.10.2022:**

Die Energiegemeinschaft und der Netzbetreiber vereinbaren bilateral den Start der Prozesse und legen fest, wer im ersten Schritt die Deregistrierung der Teilnehmer ausführen soll.

1. Deregistrierung der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID und teilt diese ID der Energiegemeinschaft mit.
3. Die Energiegemeinschaft führt für jede Erzeugungs- und Verbrauchsanlage den Prozess EC\_REQ\_ONL aus.
4. Der Netzbetreiber stellt sicher, dass für die Zuordnung der betroffenen Anlagen keine Zustimmung durch die Kunden notwendig gemacht wird.

## 8 Umgang mit bestehenden bzw. aktiven Gemeinschaftskonstruk- ten

### 8.1 Vorgehensweise bei der Ablöse der bestehenden Marktprozesse

Folgende Prozesse, ebenfalls zu finden auf [www.ebutilities.at/utilities/prozesse](http://www.ebutilities.at/utilities/prozesse) unter der Kategorie „Energiegemeinschaften“, werden mit dem Stichtatum 02.10.2022 abgegrenzt und sind somit ab 03.10.2022 nicht mehr gültig:

- GC\_MSG\_MO – Übermittlung einer Abmeldung
- GC\_REQ\_AP – Anforderung Aktivierung bzw. Änderung
- GC\_REQ\_DP – Anforderung Deregistrierung Teilnahme
- GC\_REQ\_RP – Anforderung Registrierung Teilnahme
- MD\_VDC – Übermittlung eines Nachweisdokumentes (NUR DER DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT UND DEM NETZBETREIBER!)

Entsprechend den definierten Fristen sind die Prozesse GC\_REQ\_RP und GC\_REQ\_DP mind. 5 Arbeitstage, der Prozess GC\_REQ\_AP mind. 2 Arbeitstage vor dem Prozessdatum anzustoßen. Daher kann es u.U. dazu führen, dass das Anforderungsdatum von einem Prozess, welches zwar vor dem 03.10.2022 gestartet wurde, dennoch nach dem 02.10.2022 liegt.

Um dies zu vermeiden, sind die Registrierungs-, Aktivierungs- bzw. Änderungsprozesse, sowie Deregistrierungsprozesse mit dem Anforderungsdatum **bis max. inkl. 29.09.2022 zulässig**. Prozesse mit dem Datum, welches nach dem 29.09.2022 liegt, sind vom Netzbetreiber mit dem Responsecode 82 „Prozessdatum falsch“ abzulehnen.

Diese Vorgehensweise ist sowohl für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß §16a, als auch für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß § 16c und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß §16b gültig.

#### Beispiel:

Die regionale EEG Verein Mustergemeinschaft möchte am 22.09.2022 den Registrierungsprozess starten, um einen neuen Teilnehmer anzumelden.

GC\_REQ\_RP – Anforderung Registrierung Teilnahme

Fristen: mind. 5, max. 10 Arbeitstage in die Zukunft

- Wird der Prozess am 22.09.2022 mit dem Prozess- bzw. Anforderungsdatum 29.09.2022 angestoßen, wird dieser positiv verarbeitet.
- Wird der Prozess am 22.09.2022 mit dem Prozess- bzw. Anforderungsdatum 30.09.2022 angestoßen, erfolgt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber.

Ab 03.10.2022 sind für die Abwicklung von Energiegemeinschaften ausschließlich die neuen Marktprozesse zu verwenden.

## 8.2 Gemeinschafts-IDs für bereits bestehende Gemeinschaften

Für Gemeinschaften, insbesondere gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß §16a, welche vor dem 03.10.2022 aktiviert wurden, sind unter Umständen keine Gemeinschafts-IDs definiert. Da diese ID jedoch mit der Einführung der neuen Marktprozesse auch im Datenaustausch relevant wird, werden sie durch die Netzbetreiber vergeben.

Der Energiegemeinschaft wird die Gemeinschafts-ID schriftlich bekannt gegeben. Für die Nutzer des EDA-Anwenderportals gilt, dass die ID durch das EDA-Team implementiert wird.

## 8.3 Deregistrierung von Anlagen

Ab 03.10.2022 sind für die Deregistrierung von Zählpunkten aus einer Energiegemeinschaft die nachstehenden Prozesse vorgesehen:

- CM\_REV\_CUS – Consent Management – Aufhebung Datenfreigabe durch Endkunden
- CM\_REV\_IMP – Consent Management – Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch energie-wirtschaftliche Prozesse
- CM\_REV\_SP – Consent Management – Aufhebung durch Dienstleister

Die ConsentID ist ein Pflichtfeld im dafür verwendeten Schema CMRevoke ([https://www.ebutilities.at/documents/20200422081902\\_CMRevoke\\_01p00\\_Schemadoku.pdf](https://www.ebutilities.at/documents/20200422081902_CMRevoke_01p00_Schemadoku.pdf))

Die ConsentID wird im regulären Ablauf der CCM-Prozesse bereits bei der Anforderung um Datenfreigabe generiert.

Für Zählpunkte, die bereits vor dem 03.10.2022 einer Energiegemeinschaft mittels der bis 02.10.2022 gültigen Marktprozesse zugeordnet wurden, gibt es demnach keine ConsentIDs.

Wenn die Aktivierung des Zählpunkts vor dem 03.10.2022 erfolgt ist, dann muss der Aufruf der Prozesse CM\_REV\_SP, CM\_REV\_IMP und CM\_REV\_CUS mit der ConsentID „Migration“ durchgeführt werden.

**Beispiel:**

1. 10.04.2022: Aktivierung einer Energiegemeinschaft mittels GC-Prozess
2. Im November 2022 scheidet ein Zählpunkt aus der Energiegemeinschaft aus und soll demnach deregistriert werden. Entsprechend dem Initiator sind folgende Prozesse zu verwenden:
  - 2.1. CM\_REV\_CUS – Consent Management – Aufhebung Datenfreigabe durch Endkunden
  - 2.2. CM\_REV\_IMP – Consent Management – Implizite Datenfreigabe-Aufhebung durch energie-wirtschaftliche Prozesse
  - 2.3. CM\_REV\_SP – Consent Management – Aufhebung durch Dienstleister

Als ConsentID ist „Migration“ anzugeben.

## 9 Änderung einer lokalen zu einer regionale EEG oder umgekehrt

Bereits beim Abschluss des Vertrages über den Betrieb einer EEG zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber wird festgelegt, ob es sich um eine lokale oder regionale EEG handelt. Entsprechend dieser Vereinbarung wird die Gemeinschafts-ID angelegt.

Ist eine Umwandlung einer bereits bestehenden EEG erwünscht, ist ein neuer Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen, der Teilnehmerkreis aus der bestehenden EEG zu deregistrieren und im Anschluss in der neuen EEG anzumelden. Der Netzbetreiber legt im Rahmen der Vertragserstellung eine neue Gemeinschafts-ID an.

**Beispiel:**

Der Verein Mustergemeinschaft schließt mit dem zuständigen Netzbetreiber einen Vertrag über den Betrieb einer **lokalen** EEG ab, da sich zu diesem Zeitpunkt sämtliche teilnehmenden Erzeugungs-

und Verbrauchsanlage im lokalen Nahebereich befinden. Entsprechend dieser Festlegung wird die Gemeinschafts-ID vom Netzbetreiber vergeben.

Soll zu einem späteren Zeitpunkt diese lokale EEG zu einer regionalen EEG umgewandelt werden, da sich der Teilnehmerkreis erweitert hat, ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber bezüglich der neuen vertraglichen Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID für die regionale EEG.
3. Die EEG deregistriert den Teilnehmerkreis aus der bereits bestehenden Gemeinschafts-ID mit dem Prozess CM\_REV\_SP.
4. Die EEG meldet die Zählpunkte mit Angabe der neuen Gemeinschafts-ID an.

## 10 Änderung des Verteilmodells

Auch das Verteilmodell (dynamisch oder statisch) ist für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften Bestandteil des Vertrages mit dem Netzbetreiber und wird bereits vor der Aktivierung der Gemeinschaft festgelegt.

Ist eine Änderung vom statischen auf das dynamische Modell oder umgekehrt erwünscht, so ist ein neuer Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Dabei wird auch eine neue Gemeinschafts-ID vergeben. Handelt es sich um eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage oder eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, erfolgt die Vergabe der Gemeinschafts-ID durch den Netzbetreiber. Im Falle einer Bürgerenergiegemeinschaft wird diese ID bei ebutilities vergeben.

Im Falle einer bereits aktiven Gemeinschaft sind sämtliche Teilnehmer aus der bestehenden Gemeinschafts-ID zu deregistrieren und mit der neuen ID anzumelden.

Die Deregistrierung und Anmeldung ist mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktprozessen durchzuführen.

### Beispiel:

Im April 2022 wurde eine lokale EEG gegründet und mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart, dass die Energiezuweisung mit dem statischen Verteilmodell durchgeführt werden soll.

Im Dezember 2022 entscheidet sich die EEG, dass die Verteilung zukünftig im dynamischen Modell zu erfolgen hat.

Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber bezüglich der neuen vertraglichen Vereinbarung.
2. Der Netzbetreiber vergibt eine neue Gemeinschafts-ID für das dynamische Verteilmodell an.
3. Die EEG deregistriert den Teilnehmerkreis aus der bereits bestehenden Gemeinschafts-ID mit dem Prozess CM\_REV\_SP.
4. Die EEG meldet die Zählpunkte mit Angabe der neuen Gemeinschafts-ID an.

## 11 Schaltungen/Netzbauten

Unter Umständen können Netzbauten Auswirkungen auf den Nahebereich einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft haben.

Grundsätzlich gilt, dass bereits beim Vertragsabschluss zwischen der EEG und dem Netzbetreiber festgelegt wird, ob es sich um eine lokale oder eine regionale Gemeinschaft handelt. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer nur zum Zeitpunkt der Anmeldung. Änderungen der Netzkonfiguration dürfen keine Auswirkung auf die Qualifikation einer bereits aktiven bzw. realisierten lokalen oder regionalen EEG haben.

### **Beispiel:**

Die EEG Verein Mustergemeinschaft besteht aus einer Erzeugungs- und 20 Verbrauchsanlagen. Sämtliche teilnehmenden Anlagen sind über die gleiche Trafostation miteinander verbunden. Im Jänner 2022 wird der Vertrag zwischen der EEG und dem Netzbetreiber abgeschlossen und vereinbart, dass bei der Netzaufrechnung der lokale Ortstarif geltend gemacht werden soll. Entsprechend dieser Vereinbarung wird die Gemeinschafts-ID angelegt und die Nummer der Trafostation hinterlegt.

Am 10.01.2022 werden die Verbrauchsanlagen anhand der zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktprozesse zugeordnet.

Im Februar kommt es aufgrund eines Netzbaus durch den Netzbetreiber zu einer Änderung der Netzkonfiguration. Dadurch ist der Teilnehmerkreis nicht mehr über eine Trafostation miteinander verbunden. Jedoch hat dies **keine Auswirkung auf bereits bestehende Gemeinschaften**.

Im März 2022 wird die Teilnahme einer Verbrauchsanlage aufgrund des Auszuges des Kunden aus der Anlage beendet.

Der Nachmieter dieser Anlage möchte nun ebenfalls an der lokalen EEG teilnehmen. Bei der Anmeldung dieser Anlage prüft der Netzbetreiber die tatsächlichen Anschlussverhältnisse erneut. Die Teilnahme ist nur dann möglich, wenn die Nummer der Trafostation der Gemeinschafts-ID mit jener der Anlage übereinstimmt.

## 12 Definition der Rolle des Dienstleisters

Als Marktpartner in der Rolle Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft haben sich ausschließlich Vereine, Genossenschaften, Personen- oder Kapitalgesellschaften oder ähnliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeiten zu registrieren.

Wird die Abwicklung von einem Dienstleister übernommen, ist zu beachten, dass die Marktkommunikation **ausschließlich mit der Marktpartner-ID der Energiegemeinschaft** zu erfolgen hat. Dazu ist es notwendig, dass sich die Energiegemeinschaft als Marktpartner auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) in der entsprechenden Rolle registriert. Die Marktpartner-ID, die im Rahmen der Registrierung vergeben wird, ist dem Dienstleister bekannt zu geben.

Nimmt die Energiegemeinschaft über das EDA-Anwenderportal an EDA teil, muss die Energiegemeinschaft dem Dienstleister einen Benutzer erstellen und dieser kann sich dann für die Energiegemeinschaft am EDA Anwenderportal einloggen und die weiteren Tätigkeiten abwickeln.

Möchte der Dienstleister die Nachrichtenversendung und -verarbeitung über eine andere Softwareapplikation als das EDA-Anwenderportal abwickeln, muss zwischen der Energiegemeinschaft und der EDA GmbH der EDA Plattformvertrag abgeschlossen werden und der Dienstleister wird im Zuge des EDA Plattformvertrages von der Energiegemeinschaft für den Datenaustausch bevollmächtigt. Danach erfolgt das Onboarding für die jeweilige Anbindungsart (E-Mail Anbindung oder KEP - Kommunikationsendpunkt).

## 13 Energiezuweisung und Energiedaten-Übermittlung

Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt pro Viertelstunde und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt.

Der Überschuss, welcher nicht innerhalb der Energiegemeinschaft verbraucht wird, wird an die Erzeugungsanlagen rückverteilt und den frei gewählten Energieabnehmern übermittelt.

Die aufbereiteten Daten werden vom Netzbetreiber über standardisierte Datenschnittstellen an die betroffenen Akteure übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt über die EDA.

Vom Netzbetreiber werden folgende Energiedaten mittels dem Prozess CR\_MSG an die Energiegemeinschaft übermittelt:

1. Für teilnehmende Verbrauchsanlagen:
  - a. Verbrauch laut Messung
  - b. Anteil an der Erzeugung
  - c. Eigendeckung
2. Für Erzeugungsanlagen:
  - a. Gemessene Erzeugung laut Messung
  - b. Restüberschuss (Neu ab 03. Oktober 2022)**

Die Energiedaten-Übermittlung erfolgt je Zählpunkt.

### Informationsflüsse Energiegemeinschaften

	Erzeugung pro Einspeisung	Verbrauch pro Teilnehmer	Erzeugungsanteil pro Teilnehmer (nur bei statischem Modell)	Eigendeckung pro Teilnehmer*	Restnetzbezug pro Teilnehmer	errechneter Überschuss pro Einspeisung
Info (NB-Portal)	NB an TE	NB an TV		NB an TV	NB an TV	NB an TE
Makro-kommunikation (EDA)	NB an EG NB an UA OBIS 1-1:2.9.0 G.01	NB an EG NB an LF OBIS 1-1:1.9.0 G.01	NB an EG OBIS 1-1:2.9.0 G.02	NB an EG OBIS 1-1:2.9.0 G.03 OBIS 1-1:2.9.0 G.03.x	NB an LF OBIS 1-1:1.9.0 P.01	NB an EG NB an UA OBIS 1-1:2.9.0 P.01
Verechnung				GC an TV RC/CC an TV / NB an TV	NB an TV LF an TV	NB an TE UA für EG

**Legende:**

- TE ... Teilnehmer-Zählpunkt Einspeisung 1-x
- TV ... Teilnehmer-Zählpunkt Verbrauch 1-x
- NB ... Netzbetreiber 1-x
- LF ... Lieferant 1-x
- UA ... Überschuss-Abnehmer
- EG ... Energie-Gemeinschaft:
  - GC ... Gemeinschaftliche Erzeugunganlage
  - RC ... Erneuerbare Energiegemeinschaft
  - CC ... Bürgerenergiegemeinschaft

\* die Eigendeckung pro Teilnehmer wird - wenn vorhanden - zusätzlich auf verschiedene Erzeugungsarten aufgeteilt OBIS 1-1:2.9.0 G.03.x (wobei x die verschiedenen Erzeugungsarten abbildet) dies dient u.a. der Ermöglichung der Berechnung der Energieabgabenbefreiung durch EG

### Wer erhält welche Energiedaten?

	Verbrauch lt. Messung	Erzeugung lt. Messung	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restnetzbezug	Restüberschuss
Netzbetreiber						
Energie-gemeinschaft	X	X	X	X		X
Energieabnehmer		X				X
Lieferant	X				X	

### 13.1 Dynamisches Verteilmodell

In diesem Modell erfolgt die Verteilung der Erzeugungsmengen nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauch der Teilnehmer. Benötigt ein Teilnehmer gerade keinen Strom, dann wird diese Menge den anderen Teilnehmern zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Dieses Verhältnis ergibt sich aus dem Anteil des Verbrauchs eines Teilnehmers zum Gesamtverbrauch aller Teilnehmer.

#### Beispiel:

Eine Energiegemeinschaft besteht aus einer Photovoltaik-Anlage und 2 teilnehmenden Verbrauchsanlagen.

#### Energiezuweisung für den Zeitraum 12:00 bis 12:15 Uhr:

Teilnehmer	Wert laut Mess-einrichtung	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restnetzbezug/
Photovoltaik-Anlage	2,50 kWh			2,00 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,50 kWh	2,50 kWh - 100%	0,50 kWh	0,00 kWh
Verbrauchsanlage 2	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh

#### Energiezuweisung für den Zeitraum 14:00 bis 14:15 Uhr:

Teilnehmer	Wert laut Mess-einrichtung	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	1,50 kWh			1,50 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh
Verbrauchsanlage 2	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh

**Energiezuweisung für den Zeitraum 18:00 bis 18:15 Uhr:**

<b>Teilnehmer</b>	<b>Wert laut Mess-einrichtung</b>	<b>Anteil an der Erzeugung</b>	<b>Eigendeckung</b>	<b>Restmenge</b>
Photovoltaik-Anlage	0,50 kWh			0,00 kWh
Verbrauchsanlage 1	0,50 kWh	0,19 kWh	0,19 kWh	0,31 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,80 kWh	0,31 kWh	0,31 kWh	0,49 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet

**Energiezuweisung für den Zeitraum 22:00 bis 22:15 Uhr:**

<b>Teilnehmer</b>	<b>Wert laut Mess-einrichtung</b>	<b>Anteil an der Erzeugung</b>	<b>Eigendeckung</b>	<b>Restmenge</b>
Photovoltaik-Anlage	0,00 kWh			0,00 kWh
Verbrauchsanlage 1	0,70 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,7 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,90 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh	0,90 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet

# Dynamische Zuteilung im Detail

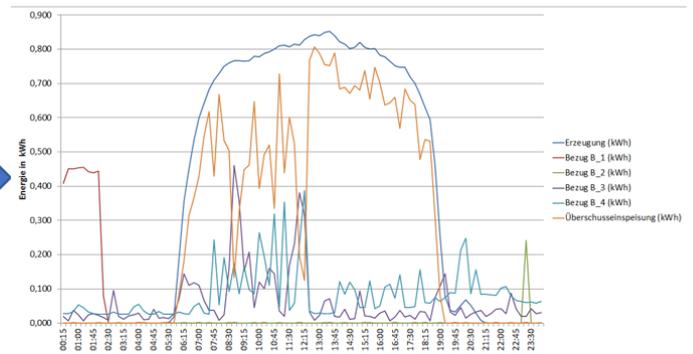
Gem. Erzeugung		21.05.2021 15:30		Gemeinschaftsüberschuss	
3.000				0	
Teilnehmer	Verbrauch	%	Ideeller Anteil	Restnetzbezug	Eigendeckung
B 1	4.000	100	3.000	1.000	3.000
B 2	0	0	0	0	0
B 3	0	0	0	0	0
B 4	0	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>4.000</b>	<b>100</b>	<b>3.000</b>	<b>1.000</b>	<b>3.000</b>

Gem. Erzeugung		21.05.2021 15:45		Gemeinschaftsüberschuss	
1.500				0	
Teilnehmer	Verbrauch	%	Ideeller Anteil	Restnetzbezug	Eigendeckung
B 1	0	0	0	0	0
B 2	0	0	0	0	0
B 3	1.000	33	500	500	500
B 4	2.000	67	1.000	1.000	1.000
<b>SUMME</b>	<b>3.000</b>	<b>100</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>

Gem. Erzeugung		21.05.2021 16:00		Gemeinschaftsüberschuss	
100				0	
Teilnehmer	Verbrauch	%	Ideeller Anteil	Restnetzbezug	Eigendeckung
B 1	150	1	1	149	1
B 2	1.000	8	8	992	8
B 3	1.500	12	12	1.488	12
B 4	10.000	79	79	9.921	79
<b>SUMME</b>	<b>12.650</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>12.550</b>	<b>100</b>



## 13.2 Statisches Verteilmodell

Im statischen Modell wird die Erzeugungsmenge den Teilnehmern entsprechend dem fix vereinbarten Anteil zugewiesen. Diese Anteile werden dem Netzbetreiber erstmalig im Rahmen der Anmeldung von Zählpunkten zur Energiegemeinschaft bekannt gegeben und können mittels dem Prozess EC\_PRT\_CHANGE geändert werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den Netzbetreiber. Unter 100 % kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie betrachtet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch bzw. zu keiner Ablehnung.

**Beispiel:**

Eine Energiegemeinschaft besteht aus einer Photovoltaik-Anlage und 2 teilnehmenden Verbrauchsanlagen.

**Energiezuweisung für den Zeitraum 12:00 bis 12:15 Uhr:**

Gemeldeter Aufteilungsschlüssel zum Zeitpunkt der Energiezuweisung:

Verbrauchsanlage 1: 20 %

Verbrauchsanlage 2: 80 %

Teilnehmer	Wert laut Mess-einrichtung	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	3,00 kWh			2,40 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,90 kWh	0,60 kWh	0,60 kWh	0,30 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,00 kWh	2,40 kWh	0,00 kWh	0,00 kWh

**Energiezuweisung für den Zeitraum 14:00 bis 14:15 Uhr:**

Gemeldeter Aufteilungsschlüssel zum Zeitpunkt der Energiezuweisung:

Verbrauchsanlage 1: 20 %

Verbrauchsanlage 2: 30 %

Teilnehmer	Wert laut Mess-einrichtung	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	1,50 kWh			0,75 kWh werden vom Energieabnehmer vergütet
Verbrauchsanlage 1	0,70 kWh	0,30 kWh	0,30 kWh	0,40 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet
Verbrauchsanlage 2	0,80 kWh	0,45 kWh	0,45 kWh	0,35 kWh werden vom Energielieferanten verrechnet

**Energiezuweisung für den Zeitraum 14:30 bis 14:45 Uhr:**

Gemeldeter Aufteilungsschlüssel zum Zeitpunkt der Energiezuweisung:

Verbrauchsanlage 1: 40 % → Normalisierung auf 31 % durch Netzbetreiber

Verbrauchsanlage 2: 90 % → Normalisierung auf 69 % durch Netzbetreiber

Teilnehmer	Wert laut Mess-einrichtung	Anteil an der Erzeugung	Eigendeckung	Restmenge
Photovoltaik-Anlage	3,80 kWh			2,5 kWh
Verbrauchsanlage 1	0,5 kWh	1,17 kWh	0,5 kWh	0 kWh
Verbrauchsanlage 2	0,8 kWh	2,63 kWh	0,8 kWh	0 kWh

# Statische Zuteilung im Detail

Gem. Erzeugung		21.05.2021 15:30		Gemeinschaftsüberschuss	
3.000				2.550	
Teilnehmer	Verbrauch	%	Ideeller Anteil	Restnetzbezug	Eigendeckung
B 1	4.000	15	450	3.550	450
B 2	0	30	900	0	0
B 3	0	30	900	0	0
B 4	0	25	750	0	0
<b>SUMME</b>	<b>4.000</b>	<b>100</b>	<b>3.000</b>	<b>3.550</b>	<b>450</b>

Gem. Erzeugung		21.05.2021 15:45		Gemeinschaftsüberschuss	
1.500				675	
Teilnehmer	Verbrauch	%	Ideeller Anteil	Restnetzbezug	Eigendeckung
B 1	0	15	225	0	0
B 2	0	30	450	0	0
B 3	1.000	30	450	550	450
B 4	2.000	25	375	1.625	375
<b>SUMME</b>	<b>3.000</b>	<b>100</b>	<b>1.500</b>	<b>2.175</b>	<b>825</b>

Gem. Erzeugung		21.05.2021 16:00		Gemeinschaftsüberschuss	
1.000				0	
Teilnehmer	Verbrauch	%	Ideeller Anteil	Restnetzbezug	Eigendeckung
B 1	150	15	150	0	150
B 2	1.000	30	300	700	300
B 3	1.500	30	300	1.200	300
B 4	10.000	25	250	9.750	250
<b>SUMME</b>	<b>12.650</b>	<b>100</b>	<b>1.000</b>	<b>11.650</b>	<b>1.000</b>

